

Kirchenrecht

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Seelsorgern und dem Kapitel am Wiener Dom. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Von Alfred Kostelecky. (Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. I.) (84.) Wien 1963. Verlag Herder. Kart. S 42.-, DM/sfr 6.80.

An der Pfarrkirche St. Stephan zu Wien bildete sich in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Gemeinschaft von Priestern, die man die Herren von der Chur (cura animarum) oder nach ihrer Anzahl die „Achter“ nannte. Ungefähr ein Jahrhundert später wurde auch das Kollegiatkapitel von der Burg nach St. Stephan verlegt, das sich nach der Errichtung eines Bistums in Wien zum Domkapitel entwickelte. Jahrhunderte hindurch bestanden daraufhin die „Chur“ und das Kapitel als eigene und getrennte Rechtspersönlichkeiten nebeneinander. Seit 1365 war kein eigener Pfarrer von St. Stephan mehr ernannt worden. Die Rechte des Pfarrers waren nämlich auf den Propst des Kapitels und später auf den Bischof übergegangen. Als daher am 1. Jänner 1949 durch ein Dekret des Wiener Erzbischofs an der Dompfarre zu St. Stephan ein eigener Dompfarrer ernannt wurde, war das eine einschneidende Neuerung. Diese war auch der Anlaß zu vorliegender Untersuchung, die sich sowohl durch gründliche Wissenschaftlichkeit als auch durch Ausrichtung auf die Praxis auszeichnet; sie wurde zunächst als Dissertation an der „Gregoriana“ in Rom eingereicht, kann aber auch als Grundlage zu einer künftigen neuen Abfassung der Statuten der „Chur“ dienen. So stellt sie auch einen guten Start für die neue Reihe der „Wiener Beiträge zur Theologie“ dar und gewährt Kanonisten und Historikern wertvolles und interessantes Material für die Erforschung der rechtlichen Gepflogenheiten der Kirche im Mittelalter.

Reversion und Konversion. Kirchenrechtliches für die Krankenseelsorge. Von P. Josef Pfab CSSR. (40.) Kleine Schriften zur Seelsorge, Heft 2. Seelsorge-Verlag, Freiburg i. Br. 1961, cellophanierte Broschur, DM 1.80.

Der bekannte Kanonist aus dem Redemptoristenorden stellt hier in sehr übersichtlicher Form alle jene Bestimmungen aus dem Kirchenrecht zusammen, die für die Krankenseelsorge wichtig sind. Zur Ordnung der Materie dienen ihm die verschiedenen Personengruppen, mit denen der Seelsorger hauptsächlich in Berührung kommt: aus der Kirche Ausgetretene, Angehörige anderer Konfessionen, Mitglieder der Feuerbestattungsvereine, zivilgetraute Katholiken, Katholiken in ungültigen Mischpaaren, Katholiken in unheilbar nichtigen Ehen, Konkubinier und schließlich sogar Priester in ehelicher Bindung. Den Abschluß bildet das Kapitel „Seelsorglicher Beistand für Nichtkatholiken“. Die Ausführungen nehmen in den Bestimmungen des Teilkirchenrechtes nur Rücksicht auf die reichsdeutschen Diözesen; es sind aber auch in Österreich im wesentlichen dieselben Privilegien und Verordnungen in Geltung. Auf Seite 16 wäre ein Hinweis auf die Einschränkung der sanatio in radice durch Can. 1139 § 2 CIC sehr am Platze. Aufs ganze gesehen, ist es ein sehr nützliches und praktisches Handbüchlein, das dem Seelsorger sehr gute Dienste leisten kann.

Linz/Donau

Peter Gradauer

Canonical Precedence. Von Paul F. Schreiber. (XVI und 329.) The Catholic University of America Press. Canon Law Studies No. 408. Washington D. C. 1961.

Das auf den ersten Blick etwas spröd erscheinende Thema einer geschlossenen Behandlung der kanonischen Präzedenzregeln bringt es mit sich, daß man der vorliegenden Studie zunächst mit einiger Skepsis begegnet. Bald jedoch ist man sowohl im ersten (historischen) Abschnitt, in dem der Verfasser vom vortridentinischen Begriff der Präzedenz ausgehend, die Entwicklung bis zum gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung zeichnet, als auch im eigentlich dispositiven Teil der Arbeit von der Gediegenheit des Gebotenen gefesselt. Das gründliche Quellenstudium versetzt den Autor in die Lage, die Probleme seines Untersuchungsgegenstandes aufzuspüren und einer zumeist wohlfundierten Lösung zuzuführen. Hierbei ist er auch schwierigen Einzelheiten des allgemeinen wie partikulären Kirchenrechts nicht aus dem Wege gegangen, wie unter anderem der Frage des interrituellen Verkehrsrechtes bezüglich des Vorranges zwischen lateinischen und orientalischen Patriarchen. Auch im Ordensrecht hat der Verfasser die Mühe nicht gescheut, die Konstitutionen einzelner Verbände einzusehen und die darin enthaltenen Kriterien hinsichtlich des Vorranges unter ihren Mitgliedern zu untersuchen. Das Werk beeindruckt somit gleichermaßen durch die Fülle als auch Exaktheit des Gebotenen. Man kann dem Autor nicht bloß vom wissenschaftlichen Standpunkt aus zu seiner Arbeit, die eine bisher vorhandene Lücke schließt, gratulieren, es wird ihm auch der Praktiker Dank wissen, dem die vorliegende Studie in Zweifelsfällen ein sicherer Behelf ist. Ohne Übertreibung läßt sich sagen, daß das Buch in keiner kirchenrechtlichen Bibliothek fehlen sollte.

Mental Illness affecting Matrimonial Consent. Von William M. Van Ommeren. (XI und 242.) The Catholic University of America Press. Canon Law Studies No. 415. Washington (D. C.) 1961. Paper bound Dol. 3.95.

Angesichts der Tatsache, daß sich kirchliche Gerichte in nicht geringem Maße mit Eheungültigkeitsklagen wegen behaupteter Geisteskrankheit eines Kontrahenten zu befassen haben, erscheint eine zusammenfassende Studie über den Einfluß dieser Krankheiten auf den Ehewillen als überaus begrüßenswert. Der Autor beschränkt sich in seiner Darstellung im wesentlichen darauf, die bisher vorliegenden Ergebnisse der Doktrin und forensischen Interpretation zusammenzutragen und zu

einem Ganzen zu verarbeiten. Allerdings kann man sich dabei nicht des Eindrucks erwehren, daß er einerseits auf weite Strecken von seinen Vorlagen allzu sehr abhängig ist (es finden sich nicht wenige, oft über mehrere Seiten reichende wörtliche Zitationen aus einschlägigen Handbüchern) und andererseits in einer theoretischen Erörterung der Prinzipien steckenbleibt. Die neueren Erkenntnisse der S. R. Rota, die in dem Buche leider nicht berücksichtigt wurden, hätten noch eine Reihe sehr wertvoller Hinweise enthalten. Dank des aufgewandten Fleißes bietet das Buch einen guten Überblick und wird somit sicherlich seinen Platz in der kirchenrechtlichen Literatur behaupten.

Mautern/Steiermark

Bruno Primetshäfer

Quomodo matrimonium contrahentes iure canonico contra colum tutandi sint. Von Dr. Henricus Flatten. (18.) Coloniae 1961. Editio auctoris. Brosch.

Der bekannte Tübinger Kanonist stellt in dieser kleinen Schrift in konzilianter Form, mit Weitblick und Scharfsinn eine Anregung der Tagung kirchlicher Richter in Bonn 1960 für das Konzil übersichtlich dar. Es wird die Bitte an den Gesetzgeber ausgesprochen (und mit Beispielen aus der Praxis untermauert), Kanon 1083 § 2 zu ändern, indem eine Ehe, die unter schwerer und betrügerischer Irreführung eingegangen wurde, als nichtig erklärt wird. Es werden zwei Möglichkeiten vorgeschlagen: entweder die irritierenden Fälle werden taxativ durch den Gesetzgeber angeführt oder c. 1083 § 2 wird durch folgenden 3. Absatz ergänzt: „si quis graviter ac dolose de alterius partis qualitate magni momenti deceptus matrimonium ineat, quod re vere cognita non contraheret.“ Der Autor beweist, daß diese Änderung doktrinär ohne weiteres möglich ist, die Praktiker werden ihm recht geben und sich der Bitte anschließen. Zu einer eventuellen Neufassung des Kanons 1092 (die bedingte Eheschließung) sei auf den Artikel des Autors „Zur Problematik der bedingten Eheschließung im kanonischen Recht“ in „Österreichisches Archiv für Kirchenrecht“, 12. Jg. 1961, Heft 4, verwiesen.

Der Zeugenbeweis im kanonischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Römischen Rota. Von Paul Wirth. (287.) Paderborn 1961, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 28.-. Die Arbeit wurde vor zwei Jahren vom Kanonistischen Institut der Universität München als Dissertation angenommen und zeichnet sich durch große Genauigkeit und durch eingehende Beschäftigung mit der Materie aus. Der Verfasser ist in der Doktrin bewandert (er führt eine reichliche Bibliographie an, zitiert die weltliche Judikatur und die neuesten Papstansprachen) und kennt die Praxis der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Jeder Funktionär eines kirchlichen Gerichtes soll das Werk studieren; er wird darin viel Neues finden und das ihm Bekannte unter neuen Blickpunkten sehen. Auch in der Prozeßführung wird das Buch den Diözesangerichten, namentlich in Zweifelsfällen, gute Dienste leisten. Obwohl Konzil und Konzilswünsche nicht genannt werden, kann man doch zwischen den Zeilen sachliche Vorschläge für ein „aggiornamento“ des Kirchenrechtes und des CIC. finden.

Linz/Donau

Karl Böcklinger

Die Vorarlberger Bistumsfrage. Geschichtliche Entwicklung und kirchenrechtliche Beurteilung. Von Edmund Karlinger S. J. und Carl Holböck. (424.) Verlag Styria, Graz 1963. Brosch. S 180.-. Zwischen nachsichtiger Anteilnahme und ironischer Skepsis pendeln vielfach die Äußerungen, wenn die Rede auf die Bestrebungen des Landes Vorarlberg zur Errichtung eines eigenen Bistums Feldkirch kommt. Nun ist, vom Lande Vorarlberg gefordert, im Verlag Styria die Arbeit zweier qualifizierter Autoren erschienen, die vom historischen und vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus die Frage in aller Gründlichkeit beleuchten, sine ira et studio, aber mit deutlichem Wohlwollen.

Mit einer überragenden Kenntnis des Quellenmaterials, unter Heranziehung der gesamten Literatur (auch ungedruckter Dissertationen) verbindet Prof. P. Karlinger eine ungemein lebendige Darstellung, lichtvollen Aufbau des schwierigen Stoffes; die Schwergeburt des Generalvikariats Feldkirch, der futura dioecesis, wird in meisterlicher Darstellung zum dramatischen Höhepunkt geführt. Daß die Neueinteilung der österreichischen Diözesen, wenngleich vom aufgeklärten Absolutismus mit Härte durchkämpft, doch im Letzten für die Kirche seelsorglich zum Segen wurde, darüber täuscht uns der Verfasser, Schüler von Prof. Ferdinand Maaß, nicht hinweg. Die graue Eminenz hinter den Ereignissen ist immer wieder der mächtige Staatsrat Martin von Lorenz, eingefleischter Verteidiger des Staatskirchentums und fast dämonischer Widerpart des päpstlichen Primats; daß aber er, der gebürtige Vorarlberger (aus Blons), Entscheidendes zu kaiseral. Entschließung hinsichtlich Begründung des Generalvikariats Feldkirch beigetragen hat, steht wohl außer Zweifel.

Als gewiefter Kanonist greift Prof. Carl Holböck das heiße Eisen der Diözesanfrage behutsam an, gelangt aber nach gründlicher Prüfung der seinerzeitigen und jetzigen Rechtslage mit subtilen Distinktionen zur gleichen Auffassung wie Karlinger, daß nämlich Vorarlberg niemals formell der Diözese Brixen eingegliedert worden ist, daß also der Bischof von Brixen (und seit 1925 der Apostol. Administrator von Innsbruck) diese futura dioecesis als päpstlicher Administrator in Personalunion leitete, und daß diese Rechtslage seither nicht geändert worden ist, auch nicht durch das Konkordat von 1934.

Noch mehr als die beiden Verfasser, die ihre Aufgabe wissenschaftlich sehr ernst nahmen, weist Willibald Plöchl in der Festgabe für Franz Arnold darauf hin, daß für die Beurteilung der ganzen Frage nicht sosehr historische oder kirchenrechtliche Gesichtspunkte, als pastorelle Rücksichten